# Muster einer Förderrichtlinie

**zu kreiskirchlichen Zuschüssen aus dem Klimaschutzfonds des Kirchenkreises *[Name des KK]* zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen aus dem Bereich kirchlicher Gebäude nach § 5 Absatz 1 Klimaschutzgesetz (KlSchG)**

Nach § 5 Absatz 1 KlSchG (<https://kirchenrecht-ekbo.de/document/47172>) werden ab dem 1. Januar 2023 kreiskirchliche Klimaschutzfonds gebildet. Jede durch kirchliche Stellen des Kirchenkreises sowie der zugehörigen Kirchengemeinden im vorangegangenen Kalenderjahr emittierte, nach § 3 KlSchG ermittelte gebäudebezogene Tonne CO2e wird bepreist (Klimaschutzabgabe). Die kreiskirchliche Zuführung für alle kirchlichen Stellen im Kirchenkreis beträgt 125 € pro Tonne CO2e. Aus diesen Mitteln sollen Maßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gefördert werden, die die CO2e-Emissionen im Bereich kirchlicher Gebäude deutlich senken (siehe Treibhausgasvermeidungskosten[[1]](#footnote-1) unter 4.2). Die Höhe der Förderung wird von dem oder den Kirchenkreis(en) festgelegt. Die Förderung soll die Bau- und Planungsmehrkosten auf Grund des Einsatzes klimafreundlicher Technologien oder Bauweisen gegenüber zulässigen, baufachlich sinnvollen, konventionellen Technologien abdecken und kann bis zu 100 % dieser Mehrkosten betragen. Ziel ist es, den Gebäudebestand bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten.

# Gegenstand der Förderung

Zuschüsse können zur Umsetzung von Maßnahmen zu klimafreundlicher Heiztechnologie und energetischer Gebäudesanierung gewährt werden sowie für dafür in Zusammenhang stehende Fachplanungen.

# Zuständigkeit und Verfahrensablauf

Die Zuständigkeit für die Zuschussvergabe liegt bei dem oder den Kirchenkreis(en). *[Hier kann ein Passus zur kirchenkreisspezifischen Regelung des konkreten Verfahrens zur Vergabe eingefügt werden].*

*[zuständige Stelle des Kirchenkreises eintragen]* nimmt die schriftlichen Anträge entgegen. Eine Prüfung kann intern unter Hinzuziehung Sachverständiger (Klimakümmerer:in, Baubetreuer:in, Fachplaner:in) erfolgen und / oder extern beauftragt werden.

*[zuständige Stelle des Kirchenkreises eintragen]* entscheidet über die Bewilligung und verfügt über das Budget des Klimaschutzfonds. Die buchungstechnische Abwicklung der Speisung und Ausreichung des kreiskirchlichen Klimaschutzfonds wird im gegenseitigen Einvernehmen dem jeweils zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt übertragen.

# Antragsverfahren auf Mittel aus dem Klimaschutzfonds

Antragsberechtigt sind der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und deren Zusammen-schlüsse (siehe §§ 3 bis 6 KlSchG). Eine anteilige Verpflichtung und Berechtigung führt zu einer anteiligen Förderung. Die Inanspruchnahme einer Förderung schließt eine spätere Befreiung von der Zahlungspflicht nach § 5 Absatz 5 des KlSchG aus.

Anträge sind schriftlich oder elektronisch per E-Mail an *[zuständige Stelle des Kirchenkreises eintragen]* einzureichen.

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. Nutzungskonzept für das betreffende Gebäude (Art und Anzahl momentan stattfindender Veranstaltungen, Teilnehmerzahlen etc.);
2. Gebäude- und Energieverbrauchsdaten der letzten fünf Jahre (sofern nicht im Grünen Datenkonto vorliegend);
3. Beschreibung der Maßnahme / Maßnahmenkatalog;
4. Nachweis der klimabedingten Mehrkosten[[2]](#footnote-2);
5. Gesamtenergiekonzept eines Fachplanungs-, Architektur- oder Ingenieurbüros incl. Nachweis über die voraussichtliche Reduzierung der CO2e-Emissionen, die Treibhausgasvermeidungskosten und eine Lebenszykluskostenrechnung[[3]](#footnote-3) über die Lebensdauer der Bauteile[[4]](#footnote-4). Dies beinhaltet auch eine Vergleichsberechnung zwischen alter und neu zu errichtender Anlage. Eine Vergleichsberechnung entfällt für neu zu errichtende Anlagen, die ausschließlich Ökostrom verwenden.
6. Kostenberechnung, Kostenschätzung nach DIN 276 und/oder miteinander vergleichbare Kostenvoranschläge;
7. Bei Baudenkmalen: denkmalrechtliche Erlaubnis (ersatzweise der Antrag dazu);
8. Beschluss des GKR mit vorläufigem Finanzierungsplan;
9. Votum der Ansprechperson mit entsprechender fachlicher Qualifikation für Fragen des Klimaschutzes (Klimakümmerer:in) zur Zielkonformität nach § 2 KlSchG der geplanten Maßnahme;
10. Nachweis über die geplante langfristige kirchliche Nutzung des Gebäudes anhand der kreiskirchlichen Gebäudebedarfsplanung (Auszug) oder durch eine entsprechende positive Stellungnahme des Kreiskirchenrates. Bei Kirchen und Kapellen müssen die betreffenden Gebäude in der Gebäudebedarfsplanung des Kirchenkreises explizit als notwendig zu beheizen ausgewiesen sein. Die Notwendigkeit ist schriftlich zu begründen. Es ist zu erläutern, welche technischen, organisatorischen oder baulichen Lösungen geprüft wurden, die dazu führen würden, dass von einem Heizsystem, das das gesamte Gebäude aufheizt, abgesehen werden kann, und warum diese nicht in Frage kommen.

# Entscheidungen über Zuschüsse

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet *[zuständige Stelle des Kirchenkreises eintragen]*. Der Zuschuss kann mit Auflagen verbunden sein.

Folgende Vorhaben sind beispielhaft förderfähig; die Auflistung ist nicht abschließend:

# Förderung von Beratungen, Planungen und Konzepten

Durch geeignete Fachleute durchgeführte Fachplanungen können mit dem Ziel gefördert werden, eine deutliche Reduzierung der CO2e-Emissionen, bezogen auf die bisherigen Emissionen, zu erreichen. Bei komplexen Gesamtmaßnahmen erfolgt die Förderung der Planungskosten anteilig (im Sinne der klimabedingten Mehrkosten). Der Planungskosten-zuschuss kann maximal 5.000 € betragen.

# Förderung klimafreundlicher Heiztechnologie und energetischer Gebäude-sanierung

1. Der Austausch von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, wird durch eine Mitfinanzierung beim Einbau einer klimafreundlichen Heizungstechnologie gefördert. Als klimafreundliche Heizungstechnologie gelten insbesondere
   1. bei Kirchen und Kapellen Sitzbankheizungen, die darauf ausgelegt sind, nur während der jeweiligen Veranstaltung genutzt zu werden, anstelle eines Heizsystems, das das gesamte Gebäude aufheizt;
   2. der Bezug der Heizwärme über Wärmenetze, die ganz oder überwiegend mit erneuerbaren Energien betrieben werden oder nach der Planung zum Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von fünf Jahren darauf umgestellt werden;
   3. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen;
   4. Wärmepumpen in Kombination mit der Nutzung von Umweltenergien und Ökostrom;
   5. sofern die nach Ziffer a bis d genannten Technologien technisch nicht umsetzbar sind: Pelletheizungen, Holzhackschnitzel- und Scheitholzkessel oder Nutzung anderer nachwachsender Rohstoffe.
2. Die energetische Sanierung von Gebäuden mit dem Ziel, einen Niedrigenergie- oder Passivhausstandard zu erreichen, ist förderfähig. Auch Ersatzneubauten oder Einzelmaßnamen, die zur Verringerung der durch den Gebäudeenergiebedarf verursachten Treibhausgasemissionen beitragen und den genannten Standard zum Ziel haben, sind förderfähig. Als zu erreichender Standard[[5]](#footnote-5) wird festgelegt:
   1. Bestandsgebäude, die nicht unter den Denkmalschutz fallen, müssen den für Neubauten definierten Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2016 erfüllen;
   2. Bestandsgebäude, die unter den Denkmalschutz fallen, müssen den für das Referenzgebäude definierten Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2016 zuzüglich 60 % beim Primärenergiebedarf beziehungs-weise 75 % bei den Transmissionswärmeverlusten erfüllen;
   3. Neubauten müssen als Passivhäuser ausgeführt werden und sollten in der Regel keine klassische, wassergeführte Gebäudeheizung benötigen. Der maximale Heizwärmebedarf darf 15 kWh/(m²∙a), der maximale Primär-energiebedarf inkl. Haushaltsstrom darf 120 kWh/(m²∙a) nicht überschreiten.

Die Förderung soll die klimabedingten Mehrkosten (Bau- und Planungsmehrkosten) auf Grund des Einsatzes der klimafreundlichen Technologie oder Bauweise gegenüber einer zulässigen, baufachlich sinnvollen, konventionellen Technologie abdecken und kann bis zu 100 % dieser Mehrkosten betragen.

Die Förderung setzt weiterhin voraus, dass

1. der wirtschaftliche Wert des Gebäudes, die voraussichtliche Nutzungsintensität und die zu erreichenden Einsparungen an Treibhausgasemissionen nicht im offen-sichtlichen Missverhältnis zur Höhe der Förderung stehen.
2. die Kosten der Maßnahmen nicht im offensichtlichen Missverhältnis zur Höhe der einzusparenden Treibhausgase stehen. Als Richtwerte seien folgende Treibhaus-gasvermeidungskosten beispielhaft genannt:
   1. Stilllegung der vorhandenen Heizungsanlage in Kirchen oder Kapellen und Umstellung auf elektrische Sitzbankheizungen: 75 € pro eingesparte Tonne CO2e.
   2. Ersatz einer vorhandenen fossilen Heizung durch eine Heizung auf Basis nachwachsender Rohstoffe oder den Einsatz einer Luftwärmepumpe: 150 € pro eingesparte Tonne CO2e;
   3. Ersatz einer vorhandenen fossilen Heizung durch eine Wärmepumpen-heizung auf Basis Geothermie: 300 € pro eingesparte Tonne CO2e;
   4. Hybridheizungen werden gemäß b und c anteilig gefördert;
   5. Umfängliche energetische Gebäudesanierung insbesondere im denkmal-geschützten Bestand (z.B. Fassadendämmung, Fenstererneuerung, etc.): 500 € pro eingesparte Tonne CO2e;
3. die Förderung nicht im Widerspruch zur Gebäudeplanung des Kirchenkreises nach § 8 Kirchenbaugesetz (<https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/79>) steht;
4. bei kirchengemeindlichen Bauvorhaben der Kirchenkreis der Maßnahme zustimmt,
5. das Gebäude der Pflicht zur Entrichtung der Klimaschutzabgabe nach KlSchG unterliegt;
6. Mittel für das betroffene Haushaltsjahr zur Verfügung stehen;
7. verfügbare Fördermittel des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes ergänzend in Anspruch genommen werden. Möglicherweise zur Verfügung stehende EU-Fördermittel sind hier ausgenommen, sollten aber wenn möglich in Anspruch genommen werden.

# Auszahlung

Der bewilligte Zuschuss ist an den Finanzierungsplan, der der Bewilligung zugrunde liegt, gebunden.

Nach Durchführung der Maßnahme wird der Zuschuss auf Antrag ausgezahlt. Zur Abforderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit einer Liste aller Rechnungen und einer Kopie des Sachbuchauszuges als Zahlungsnachweis.

Der bewilligte Zuschuss ist ein Maximalbetrag. Höhere Gesamtkosten führen nicht zu einer Erhöhung. Verringern sich die Gesamtkosten für die beschriebenen und beantragten Bauleistungen, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

# Mitwirkungspflicht

Der Kirchliche Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist berechtigt, auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsgesetzes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die bestimmungs-gemäße und wirtschaftliche Verwendung des Zuschusses vor Ort oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Soweit er es für die Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann er die Prüfung auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken. Prüfungsberichte Dritter sind auf Verlangen vorzulegen.

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum *[Datum]* in Kraft.

*[Ort]*, den *[Datum]*

gez. *[Unterschriftsberechtigte:r]*

1. Die Treibhausgasvermeidungskosten ermitteln sich aus den klimabedingten Mehrkosten und der Summe der während der Lebensdauer der jeweiligen Bauteile eingesparten Treibhausgasemissionen. Die Lebensdauer der Bauteile kann hierbei pauschal mit 20 Jahren für technische Bauteile (z.B. Heizungserneuerung) und 40 Jahren für bauliche Maßnahmen (energetische Gebäudesanierung) angesetzt werden. Im Falle der Nutzung von Geothermie kann die Lebensdauer für erdverlegte Leitungen und Geothermiebohrungen mit 50 Jahren angesetzt werden. Fördermittel sowie laufende Kosten für den Betrieb (Energie, Wartung, Abgaben etc.) werden hier nicht berücksichtigt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Klimabedingte Mehrkosten sind Kosten, die eine einfache Erneuerung / Sanierung / Instandhaltung überschreiten. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Lebenszykluskosten ermitteln sich aus den Kosten für Investition, Betrieb, Wartung, Energie-verbrauch (inklusive Steuern und Abgaben) und Rückbau. Förderungen können hier von den Investitionskosten abgezogen werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Lebensdauer der Bauteile kann hierbei pauschal mit 20 Jahren für technische Bauteile (z.B. Heizungserneuerung) und 40 Jahren für bauliche Maßnahmen (energetische Gebäudesanierung) angesetzt werden. Im Falle der Nutzung von Geothermie kann die Lebensdauer für erdverlegte Leitungen und Geothermiebohrungen mit 50 Jahren angesetzt werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Weitergehende staatliche und kirchliche Regelungen bleiben unberührt. [↑](#footnote-ref-5)